Stadt Emsdetten

FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt

Begründung

Flächennutzungsplan 20. Änderung

- E N T W U R F -

Stand: 06.03.2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
BEGRÜNDUNG		**3**
1 ALLGEMEINE PLANUNGSVORGABEN UND PLANUNGSZIELE		**3**
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsbereich	3
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2 ÄNDERUNGSPUNKTE IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN		**5**
3 NATUR UND LANDSCHAFT		**5**
3.1	Eingriffsregelung	5
3.2	Biotop- und Artenschutz	5
3.3	Belange des Klimaschutzes	6
3.4	Wasserwirtschaftliche Belange	6
3.5	Forstliche Belange	7
4 SONSTIGE BELANGE		**7**
4.1	Erschließung	7
4.2	Ver- und Entsorgung	7
4.3	Immissionsschutz	7
4.4	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	7
4.5	Denkmalschutz und Denkmalpflege	8
5 UMWELTBERICHT		**8**
6. SONSTIGE BELANGE		**8**
6.1	Gutachten	8
6.2	Kosten	8
6.3	Städtebauliche Daten	8

BEGRÜNDUNG
(gem. § 9 Abs. 8 BauGB)

Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten
20. Änderung

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen (ASWW) der Stadt Emsdetten hat am 07. Februar 2023 vom Grundsatz her beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 - 7 BauGB zu ändern (20. Änderung), um die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Industriegebiet Süd zu schaffen. Die offizielle entsprechende Einleitung des Verfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 07. September 2023 vom ASWW beschlossen.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt ca. 3,3 km südlich des Stadtkerns von Emsdetten. Er wird im Norden durch eine Waldfläche, im Osten durch das Grabengewässer 1100, im Süden durch die Stadtgrenze und eine Hundeauslaufwiese und im Westen durch die „Gustav-Wayss-Straße" begrenzt. Die Umgebung ist durch gewerbliche sowie industrielle Nutzungen geprägt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Flächenknappheit im Emsdettener Stadtgebiet für Gewerbeflächen mittlerer Größe. Ziel ist es, Platz für ein Unternehmen zu bieten. Gewerbegebietsflächen dieser Größe sind in Emsdetten selten und Flächen dieser Größe werden im Zuge der Vermarktung häufig nachgefragt, sodass auch aktuelle viele Nachfragen zu derart großen und geschnittenen Grundstücken bestehen.

Der Änderungsbereich befindet sich in einer städtebaulich exponierten Lage mit unmittelbarem Bezug zu den umliegenden gewerblichen Bauflächen und spielt unter diesem Aspekt eine wichtige Rolle als potentieller Gewerbestandort. Die unmittelbare Umgebung ist gewerblich-industriell geprägt, auf der östlichen Seite wird die gewerbliche Nutzung durch einen bestehenden Waldzug getrennt.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten für den Änderungsbereich derzeit eine Fläche für Wald darstellt, wird für die planungsrechtliche Sicherung der geplanten gewerblichen Baufläche an dem Standort die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Wald ist in der Realität nicht vorhanden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd", 3. Änderung aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 07. September 2023.

1.3 Derzeitige Situation

Im ca. 0,5 ha großen Änderungsbereich befindet sich derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche die seit über vierzig Jahren besteht.

Das Plangebiet befindet sich in einer städtebaulich und siedlungsräumlich integrierten Lage. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich gewerbliche und industrielle Nutzungen, im Süden eine Hundeauslaufwiese und im Osten verläuft ein Grünzug von Nord nach Süd entlang des Fließgewässers 1100. Östlich des Änderungsbereichs befindet sich hinter dem Fließgewässer erst der Grünzug und dann wieder eine gewerbliche Fläche. Diese ist planungsrechtlich festgesetzt, jedoch bislang noch nicht bebaut.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ und als „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar.

Maßnahmen zum Schutz- des Grundwassers und der Gewässer werden in der verbindlichen Bauleitplanung dargestellt. Die beabsichtigte Planung kann daher aus dem Regionalplan als entwickelt angesehen werden.

Eine landesplanerische Anfrage an die Bezirksregierung Münster erfolgte im März 2023. Als Ergebnis wird festgestellt, dass der geltende Regionalplan Münsterland im Plangebiet zeichnerisch einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festlegt. Damit wird das textliche Ziel 2-3 LEP, das vorgibt, dass Bauleitplanung für Siedlungsentwicklung innerhalb von den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen zu erfolgen hat, beachtet.

Auch das Ziel 6.1-1 LEP NRW i.V.m. Ziel 1.1 Regionalplan MSL wird durch die Darstellung einer zusätzlichen gewerblichen Baufläche von ca. 0,5 ha beachtet. Nach den aktuellen Bedarfsberechnungen für Wirtschaftsflächen der Bezirksregierung Münster (Stand 22.06.2022) und unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Bauflächenreserven für Wirtschaft (Stand: 21.03.2023) ist diese Planung bedarfsgerecht.

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an ein Fließgewässer und ein Stillgewässer. Das Stillgewässer entwässert in das Fließgewässer, das letztlich in den nordöstlich gelegenen Mühlenbach entwässert. Der Mühlenbach ist als Biotopverbundachse von herausragender Bedeutung im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Das an das Plangebiet angrenzende Fließgewässer und Stillgewässer stehen somit in direkter Verbindung mit dem BSN.

Nach Ziel 29 Regionalplan Münsterland ist die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten und die biologische Intaktheit zu sichern.

Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist nach dem Ziel 29.1 zu erhalten bzw. ist wiederherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur- und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zudem sind gem. Ziel 29.4 die Schmutz- und Schadstoffbelastung der (unvermeidbaren) Einleitung in Oberflächengewässer so weit zu senken, dass die Anforderungen an ein biologisch intaktes Gewässer erreicht werden.

Diese Ziele gelten auch für die nicht im Regionalplan festgelegten Gewässer und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt den Änderungsbereich derzeit als Fläche für Wald mit einer Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen Grundwasserschutzone III b dar. Die beabsichtigte gewerbliche Nutzung kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

• Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich besteht Planungsrecht durch den Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, dieser umschließt das Plangebiet mit Ausnahme der Stadtgrenze im Südosten. Für das Plangebiet setzt der geltende Bebauungsplan teilweise eine Fläche für die Forstwirtschaft, Wald – Bestand und im südwestlichen Änderungsbereich des Flächennutzungsplans eine öffentliche Grünfläche fest.

Im Westen grenzt unmittelbar ein Gewerbegebiet auf der gegenüberliegenden Seite der Gustav-Wayss-Straße an, im Osten das Grabengewässer 1100 vor einer schmalen Waldfläche hinter der sich ein weiteres Gewerbegebiet befindet.

Im Südosten befindet sich die Stadtgrenze zu Greven, auf der gegenüberliegenden Seite der Stadtgrenze befindet sich der Bebauungsplan Nr. 64.3 Reckenfeld XV „Industriegebiet IV – Nord“, der ein Industriegebiet festsetzt.

2 Änderungspunkte im Flächennutzungsplan

Um das genannte Planungsziel zu erreichen, wird im gesamten Plangebiet die „Fläche für Wald“ in eine „Gewerbliche Baufläche“ geändert. In Verbindung mit dem zu ändernden Bebauungsplan werden mit dieser 20. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Gewerbegebiet und die Erweiterung des Industriegebiet Süd geschaffen.

Der Bebauungsplan soll im Parallelverfahren als Bebauungsplan Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung ebenfalls angepasst werden. Da in diesem Verfahren neben dem gewerblichen Bauvorhaben auch die Erschließung des östlich gelegenen, bestehenden Baufensters neu geregelt werden soll, ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans größer als der der Änderung des Flächennutzungsplans.

3 Natur und Landschaft

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser wird im Zuge des Umweltberichts untersucht. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW[1] ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Im erstellten Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und weitere gestalterische Empfehlungen an die verbindliche Bauleitplanung gegeben. Aufgrund eines Kompensationsdefizits werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

Zusammenfassend ist für die geplante Baugebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für planungsrelevante Arten aller Voraussicht nach nicht vorkommen, wenn die für die verbindliche Bauleitplanung vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Diese finden im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“, 3. Änderung Berücksichtigung.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt im südlichen Bereich von Emsdetten, ca. 3,3 km entfernt vom Innenstadtbereich unmittelbar östlich der Gustav-Wayss-Straße und nordwestlich der Stadtgrenze und wird derzeit, entgegen der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Wald ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Gehölze oder Bäume gibt es im Änderungsbereich keine.

[1] (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen)

Als nordöstliche Grenze des Änderungsbereichs dient das Grabengewässer 1100. Die Bäume der Waldfläche unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten. Sofern im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung Bäume, die der Baumschutzsatzung unterliegen, gefällt werden müssen, sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Eine konkrete Betroffenheit von Bäumen kann jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend betrachtet werden. Dies erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Ziel der verbindlichen Bauleitplanung wird es unter anderem sein, einen schonenden Übergang zu dem Grabengewässer und der dahinter befindlichen Waldfläche (Eiche, Tanne, Birke) in dem geplanten Gewerbegebiet zu gewährleisten. Aktuell grenzt die landwirtschaftliche Nutzfläche unmittelbar an das Grabengewässer.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange, ist unter Berücksichtigung der Lage zwischen mehreren Gewerbegebieten auf einer landwirtschaftlichen Fläche und der bereits bestehenden Vorbelastungen des Änderungsbereiches durch die derzeitige Nutzung, sowie die umliegenden Straßen der Industrie- und Gewerbegebiete (z.B. Gustav-Wayss-Straße) davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Änderung keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- bzw. der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden können.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung (Stufe I) konkretisiert.

• Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Emsaue“ (DE-3711-301) befindet sich nordöstlich des Änderungsbereichs in einer Entfernung von rund 2,5 km. Aufgrund der vorgenannten Entfernung, der dazwischen befindlichen Siedlungsfläche der Stadt Emsdetten bestehend aus Industrie-, Gewerbe und Wohngebieten sowie der beabsichtigten Planung sind die Umweltschutzziele des europäischen Schutzgebietes für den vorliegenden Bauleitplan nicht von Bedeutung.

3.3 Belange des Klimaschutzes

Durch die Planung erfolgt die langfristige Sicherung und Erweiterung eines bereits bestehenden gewerblich-industriellen Umfeldes des Industriegebiets Süds der Stadt Emsdetten. Mit der vorliegenden Änderung wird eine bauliche Nutzung auf einem Grundstück, dass bereits durch die Gustav-Wayss-Straße voll erschlossen ist, ermöglicht und die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebiets angestrebt, statt an anderer Stelle eine Fläche komplett neu zu erschließen. Insgesamt werden mit Umsetzung des Planvorhabens ausschließlich unversiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Es erfolgt eine sinnvolle Erweiterung des Industriegebiet Süds durch die Nutzung des exponierten Grundstücks, so dass hiermit einer weiteren Überplanung von Freiflächen an anderer Stelle im landschaftlichen Freiraum vorgebeugt werden kann.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Klimas, festgesetzt.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Nordöstlich des Änderungsbereichs verläuft das Emsdettener Grabengewässer 1100, welches in nordwestlicher Richtung in den Mühlenbach mündet.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete der Ems und des Mühlenbachs (ÜSG Emsdettener Mühlenbach - Ems) und unterliegt dementsprechend keiner Überschwemmungsgebietsverordnung.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung „Grevener Damm” der Stadtwerke Emsdetten GmbH vom 04.05.1998, zuletzt geändert am 19.10.2006. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind bei der Nutzung der Grundstücke in nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet herrschen im Geltungsbereich hohe Grundwasserstände.

Zusätzlich zu den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans MSL sind auch nachstehend genannte Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Ziel I.1.1 (Hochwasserrisikomanagement)
- Ziel I.2.1 (Klimawandel und –anpassung)

Hier wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bei Starkregenereignissen tlw. bis zu 0,61 m überflutet werden kann. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Aus diesem Grund wurde die untere Wasserschutzbehörde im Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die Erkenntnisse daraus haben Einfluss im Bebauungsplanverfahren erhalten.

- Grundsatz II.1.1 (Schutz vor Hochwasser)

3.5 Forstliche Belange

Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue, ca. 0,5 ha große, gewerbliche und industrielle Baufläche geschaffen werden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Emsdetten stellt für das Plangebiet und die direkt östlich des Plangebiets befindliche Fläche derzeit „Flächen für Wald“ dar. Die dargestellte Waldfläche ist ein seitlicher Ausläufer eines Grünzuges, der das Industriegebiet Süd der Stadt Emsdetten von Nord nach Süd durchquert und bis zur Stadtgrenze zu der Stadt Greven führt. Dort endet der Grünzug an einer gerade im Bau befindlichen gewerblichen Fläche. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Greven sieht ab der Stadtgrenze eine gewerbliche Baufläche vor, sodass der östlich des Plangebiets befindliche Grünzug an der Stadtgrenze endet.

Die im aktuellen FNP dargestellte Waldfläche im Plangebiet ist in der Realität nicht vorhanden, die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Lediglich die Fläche direkt nordöstlich ist in der Realität auch eine Waldfläche, ursprünglich sollte der Grünzug des Waldes beidseitig des Grabengewässers ausgebildet werden. Sollte für das derzeitige Plangebiet die Festsetzung „Fläche für Wald“ erhalten bleiben, würde ein solitärer Auswuchs aus dem Grünzug gen Südwest des bereits bestehenden Grünzugs entstehen, der von drei Seiten von gewerblichen und industriellen Bauten umgeben wäre.

Eine auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführte Abgrenzung zu der bestehenden Waldfläche und dem Grabengewässer soll dazu dienen, diese besser zu schützen. Zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Waldfläche wird beispielhaft eine Vogelschutzhecke geplant. Die entfallende Waldfläche wird nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Wald & Holz an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Der Änderungsbereich wird durch die angrenzende Gustav-Wayss-Straße erschlossen.

4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an die technische Ver- und Entsorgung angeschlossen bzw. die Erschließung kann – falls nötig – durch Erweiterung der bisherigen Infrastruktur sichergestellt werden.

4.3 Immissionsschutz

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Immissionen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

4.4 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Es liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt (Anfrage gestellt am 15.03.2023).

4.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich nicht betroffen.

Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht folgt als Teil 2 nach der Begründung.

6. Sonstige Belange

6.1 Gutachten

Für den Bereich bzw. Teilbereiche dieses Flächennutzungsplanverfahrens liegen derzeit folgende aktuelle Gutachten vor:

- Artenschutzprüfung der Stufe I (Büro Bio-Consult OS, 2024)

6.2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Emsdetten. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Stadtverwaltung mit eigenem Personal und auf eigene Kosten vorgenommen.

Sollten zusätzliche Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen und Entwässerungsanlagen sowie die Pflege und Unterhaltung der Flächen entstehen, werden von den zuständigen Fachdiensten wie üblich die Kosten vor Umsetzung der Maßnahmen ermittelt und dann den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

6.3 Städtebauliche Daten

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz auf:

	Fläche geplant	**Anteil**	Heutiges Planungsrecht	Anteil
Geltungsbereich der Änderung	**4.941 m²**	**100 %**	4.941 m²	100 %
Waldfläche	**0 m²**	**0 %**	4.941 m²	100 %
Gewerbliche Baufläche	**4.941 m²**	**100 %**	0 m²	0 %

Emsdetten, März 2023
Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Im Auftrag

gez. Philipp Bunse
Städtischer Oberbaurat

Fachdienstleiter Stadtentwicklung und Umwelt

Stadt Emsdetten

UMWELTBERICHT

Zur 3. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 17 C III
"Industriegebiet Süd"
und
zur 20. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Emsdetten

im Auftrag:

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Am Markt 1
48282 Emsdetten
Tel.: 02572 - 922 - 0
Fax: 02572 - 922 - 199
E-Mail: stadt@emsdetten.de

bearbeitet durch:

BIO-CONSULT OS
Dulings Breite 6-10
49191 Belm
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
E-Mail: info@bio-consult-os.de

B.Eng. Christoph Lengert
Merle Halbritter

Stand: 25. April 2024

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung 1

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden 2

2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 3

3 Umweltbezogene Ausgangssituation 4

3.1 Schutzgut Mensch 4

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere 4

3.3 Schutzgut Boden 6

3.4 Schutzgut Wasser 6

3.5 Schutzgut Luft und Klima 7

3.6 Schutzgut Landschaft 7

3.7 Schutzgut Fläche 7

3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 7

4 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen 9

4.1 Schutzgut Mensch 9

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen 10

4.3 Schutzgut Boden 10

4.4 Schutzgut Wasser 11

4.5 Schutzgut Luft und Klima 12

4.6 Schutzgut Landschaft 12

4.7 Schutzgut Fläche 13

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 13

4.9 Wechselwirkungen 13

4.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen 13

4.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 14

4.11.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung 14

4.11.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 14

5 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag 15

5.1 Biotoptypen im Geltungsbereich 15

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes 15

5.3 Empfehlungen für die Bauleitplanung 18

5.3.1 Empfehlungen für die Kompensationsfläche 18

5.3.2 Empfehlungen für den Änderungsbereich 18

6 Artenschutzprüfung Stufe I 19

6.1 Anlass und Aufgabenstellung 19

6.2 Rechtliche Grundlagen 19

6.3 Lage und Beschreibung des Plangebiets 22

6.4 Planung und Wirkfaktoren 25

6.5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere 26

6.5.1 Vögel 26

6.5.2 Fledermäuse 30

6.5.3 Reptilien 30

6.5.4 Weitere Artengruppen 31

6.6 Artenschutzrechtliche Bewertung 31

6.7 Planungshinweise 33

6.8 Ergebnis der Artenschutzprüfung 34

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 36

8 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes 37

9 Literatur 38

10 Anhang 41

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Planung – Kurzdarstellung

Die Stadt Emsdetten sieht aufgrund der Erweiterungsabsicht eines heimischen mittelständischen Unternehmens eine Änderung der Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan im Parallelverfahren) vor.

Nachdem der fortgeschriebene Regionalplan Münsterland seit dem 27. Juni 2014 wirksam ist, sind die landesplanerischen Grundlagen für die benötigte Industrie- und Gewerbefläche geschaffen worden. Neben der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung ist gleichzeitig das landesplanerische Ziel zur bedarfsgerechten sowie freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung zu beachten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd" liegt im Süden von Emsdetten, östlich der „Gustav-Wayss-Straße“.

Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 3,3 km.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten in der Flur 007 (Flurstück 205, 207 und 208 jeweils teilweise). Der Änderungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,65 ha und der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans eine Fläche von ca. 0,5 ha.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd" und der 20. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung der bisher nicht gewerblich genutzten Flächen geschaffen werden.

Entsprechend den strategischen Schwerpunkten Familie, Erziehung, Bildung sowie Standortwettbewerb, -marketing, Wirtschaft wird mit der Entwicklung dieses Plangebiets der Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen Rechnung getragen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd" wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Dabei ist die frühzeitige Beteiligung mit der verwaltungsintern abgestimmten Rahmenplanung im Herbst 2023 erfolgt.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB (2017) wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in dem die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen.

1.2 Umfang des Vorhabens und der Bedarf an Grund und Boden

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd" mit einer Gesamtfläche von 6.578 m^2 sind die in Tabelle 1 angeführten Flächennutzungen vorgesehen.

Tabelle 1: Vorgesehene Flächennutzung der 3. Änderung des B-Plan Nr. 17 C III

Flächennutzung	Flächengröße	Flächenanteil
Flächen für Wald	1.255 m²	19 %
Straßenverkehrsfläche	252 m²	4 %
Private Grünflächen	91 m²	1 %
Industrie-/Gewerbefläche (davon Anpflanzungen)	3.635 m² (410 m²)	55 %
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	523 m²	8 %
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	822 m²	12 %
Summe:	6.578 m²	100 %

Das Plangebiet besteht fast ausschließlich aus einer unversiegelten Ruderalflur, die aktuell nicht aktiv genutzt wird. Im nördlichen Teil befinden sich kleinflächige Gehölzstrukturen.

2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland mit Stand der Bekanntmachung vom 27.06.2014 ist der Planbereich als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) sowie als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

Landschaftsplan

Im Stadtgebiet von Emsdetten gibt es zwei rechtsgültige Landschaftspläne: Die Landschaftspläne „Grevener Sande“, „Emsaue Nord“. Das Plangebiet liegt jedoch nicht innerhalb dieser Landschaftspläne.

Flächennutzungsplan

Die seit 2016 rechtswirksame 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Emsdetten stellt für das Plangebiet die Nutzung als Fläche für Wald dar.

Bebauungsplan

Der 1995 aufgestellte B-Plan Nr. 17 C III und die 1. Änderung 2004 sowie die 2. Änderung und Ergänzung 2015 stellen für das Plangebiet die Nutzung als Fläche für Wald dar.

Naturschutzfachplanung

Schutzgebiete nach BNatSchG (2009) sind im Plangebiet nicht vorhanden (GDI NRW o.J. a).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine schutzwürdigen Biotope oder sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile.

3 Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Das Untersuchungsgebiet wird nach aktuellem FNP als Wald und nach gültigem B-Plan als Wald und öffentliche Grünfläche genutzt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine brachliegende landwirtschaftliche Fläche.

Die Dominanz von Ruderalarten zeigt, dass die Fläche durch Menschen nicht zur Freizeitnutzung begangen oder anderweitig intensiv genutzt wird.

Südlich des Untersuchungsgebiets (außerhalb des Geltungsbereichs) liegt eine Hundewiese. Diese Fläche wird also freizeitlich genutzt.

Das restliche Umfeld des Geltungsbereichs wird jedoch als Industrie- oder Gewerbefläche genutzt.

Wohnbebauung im Umfeld ist nicht vorhanden.

Bewertung

Bedingt durch die bereits weitflächig vorhandene Industrie- und Gewerbenutzung hat das Gebiet in seinem derzeitigen Zustand für das Schutzgut Mensch eine geringe Bedeutung.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft D 34 „Westfälische Tieflandbucht“ in dem Naturraum „Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere“ (BfN 2011).

Das Untersuchungsgebiet ist weitestgehend unversiegelt und durch eine großflächige Ruderalflur geprägt. Im Osten dieser Fläche an der Ostgrenze des Geltungsbereichs liegt ein Graben mit einem schwarzerlenreichen Eichenmischwald (*Alnus glutinosa, Quercus robur*). Südlich wird das Gebiet durch eine Eichenbaumreihe und eine Strauchhecke begrenzt. Nördlich sind einzelne Gehölze vorhanden.

Die Ruderalflur ist artenarm und zeigt eine Dominanz von Gemeinem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) und Königskerzen (*Verbascum* spec.). Vereinzelt lassen sich auch mesophile Arten wie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) feststellen. Diese legen einen Übergang von einer halbruderalen zu einer ruderalen Flur nahe. Trotz der Artenarmut der Vegetation auf dieser Fläche könnte dieser Offenbereich ein Nahrungshabitat für Artengruppen wie Vögel darstellen.

Aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen sind die Eichenbaumreihe im Süden und der Eichenmischwald im Osten als besonders wertvoll zu erachten. Die Gehölze bieten beispielsweise für Vögel oder Fledermäuse Habitatstrukturen und leisten wichtige Beiträge zum Naturhaushalt.

Tabelle 2: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet nach VON DRACHENFELS (2021) und LANUV (2023)

VON DRACHENFELS (2021) (Methodik Niedersachsen)		**LANUV (2023) (Methodik Nordrhein-Westfalen)**		**Flächengröße in m²**	**Flächenanteil in %**
FGR	Nährstoffreicher Graben	FN0	Graben	28	0,4
HBA (Ei) 3	Allee/Baumreihe (Dominanz von Eichen, Altersstrukturtyp 3)	BF1	Baumreihe	80	1,3
HFM	Strauch-Baumhecke	BD0	Hecke	40	0,5
OVS	Straße	VA3	Gemeindestrasse	80	1,2
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	LB1	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft	25	0,4
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	LB1/LB3	Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft; Neophytenflur	135	2,1
URF(UHM)	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte			6.190	94,1
			Summe	6.578	100

Da für die Ermittlung der Kompensationsflächengröße das Osnabrücker Modell (LK OS 2016) genutzt wird, werden im Folgenden sowohl die Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021) als auch nach LANUV (2023) bestimmt und erläutert (siehe Karte 1 und Karte 2). Das Osnabrücker Modell bezieht sich in der Errechnung des Kompensationsflächenbedarfs auf die Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021).

Das Untersuchungsgebiet enthält vorwiegend potenzielle Habitatstrukturen für Brutvögel. Der Artenschutzprüfung Stufe I (siehe Kapitel 6) ist zu entnehmen, dass Vorkommen des Bluthänflings, der Spechte wie des Buntspechts, der Waldschnepfe, des Stars und des Kiebitz im Untersuchungsgebiet oder im 300-m-Umfeld potenziell vorhanden sind. Andere Artengruppen nutzen das Untersuchungsgebiet vermutlich weder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch als essenzielles Jagdhabitat. Genauere Angaben sind dem Kapitel 6 zu entnehmen.

Bewertung

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere weist im Osten und Süden des Untersuchungsgebiets eine mittlere bis hohe Bedeutung auf. Besonders die Gehölzbestände sind als schützenswert zu erachten. Im restlichen Teil des Planungsraums ist das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

3.3 Schutzgut Boden

Der Boden im Untersuchungsgebiet besteht gänzlich aus Gley-Podsol mit Flugsand als Ausgangsgestein (GDI NRW o.J. b).

Der Grundwasserspiegel ist hier mit der Stufe 3 – tief (8-13 dm Flurabstand) bewertet worden (GDI NRW o.J. b).

Der Boden zeigt im Plangebiet keine staunassen Eigenschaften.

Gley-Podsol zählt nicht zu den schutzwürdigen Böden und kommt im Kreis Steinfurt sehr häufig vor (KREIS STEINFURT 2009). Die Regenerierbarkeit dieses Bodentyps wird mit der Stufe 3 – 4 (> 50-200 Jahre/ > 200 Jahre) bewertet. Des Weiteren ist die Empfindlichkeit des Bodens im Planungsraum gegenüber Verdichtungen als hoch einzuschätzen (GDI NRW o.J. b).

Bewertung

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Boden eine mittlere Bedeutung.

3.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächenwasser und Grundwasser zu unterscheiden.

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes liegt das Grabengewässer 1100. Bei diesem Gewässer handelt es sich daher nicht um ein Fließgewässer für das eine Berichtspflicht nach EU-WRRL besteht.

Schadstoffeinträge könnten jedoch über das Gewässer in den nachgelagerten Emsdettener Mühlenbach (GEWKZ 336) gelangen und den Zustand dieses Fließgewässers verschlechtern (GDI NRW o.J. c).

Grundwasser

Aufgrund des recht hohen Grundwasserflurabstands wird die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag als mittel bewertet.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich über dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Emsdetten/Saerbeck)“ (Grundwasserkörper ID 3_04), der hinsichtlich der Nitratkonzentration einen als „schlecht“ bewerteten Zustand hat (GDI NRW o.J. c).

Zudem liegt das Plangebiet in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Grevener Damm“ (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER o.J.).

Bewertung

Das Plangebiet hat aufgrund des Grabengewässers 1100 für das Schutzgut Wasser eine mittlere Bedeutung.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Münsterland ist atlantisch geprägt. Die durchschnittlichen Jahresniederschlagssummen lagen zwischen 1991 und 2020 bei circa 750 mm/Jahr (LANUV 2024). Durch den niedrigen Anteil an versiegelten Flächen und den ruderalen Bewuchs der Freifläche ist von einer nicht unwesentlichen Kaltluftproduktion des Untersuchungsgebietes auszugehen. Einen erheblichen Einfluss auf das Stadtklima hat dies jedoch nicht.

Bewertung

Die mikroklimatischen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes sind als mäßig empfindlich einzustufen, da ein großer Teil der kaltluftproduzierenden Flächen versiegelt wird.

3.6 Schutzgut Landschaft

Schutzziel für das Schutzgut Landschaft ist die Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG 2009).

Das Plangebiet hat durch die gewerbliche Nutzung im Umfeld bereits einen stark anthropogen geformten Charakter. Die Ruderalisierung der nach FNP als Wald genutzten Fläche erzeugt den Eindruck der Verwilderung.

Bewertung

Durch die vorhandene Bebauung ist das Gebiet für das Landschaftsbild sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft von geringer Bedeutung und weist nur eine geringe Empfindlichkeit auf.

3.7 Schutzgut Fläche

Die Fläche wird laut aktuellem Planungsrecht als Wald genutzt. Diese planungsrechtliche Festsetzung spiegelt sich zwar nicht in den tatsächlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes wider, jedoch ist das Gebiet weitestgehend unversiegelt. Die bisherige Flächeninanspruchnahme ist also als gering einzuschätzen.

Bewertung

Aufgrund der bisher geringen Flächeninanspruchnahme und des geringen Versiegelungsgrades ist das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Fläche von hoher Bedeutung.

3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Plangebiet und im näheren Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Bewertung

Der Untersuchungsraum hat keine Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzguts.

4 Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Durch die von der Stadt Emsdetten geplante 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd" werden nach § 14 BNatSchG (2009) Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

4.1 Schutzgut Mensch

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III wird die gewerbliche und industrielle Nutzung in einem Großteil des Plangebiets vorbereitet. Die nach gültigem FNP vorgesehene Nutzung als Wald und nach gültigem B-Plan vorgesehene Nutzung als Wald und öffentliche Grünfläche soll in gewerbliche Nutzung geändert und die Ruderalflur überbaut werden.

Durch die gewerbliche Nutzung des größten Teils des Umlandes des Untersuchungsgebiets sind bereits erhebliche Emissionsbelastungen vorhanden.

Die Nutzung der Hundewiese südlich des Untersuchungsgebiets wird jedoch möglicherweise durch die Bebauung und damit einhergehende Belastungen (Lärm) beeinträchtigt.

Da sich das geplante Gewerbegebiet in den Bestand der Gewerbe- und Industriebebauung im restlichen Umfeld eingliedert, ist darüber hinaus von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Auswirkungen der Planung

- Grundsätzlich ist durch die Planungen mit positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen, da geeignete Gewerbeflächen entstehen und unter anderem Arbeitsplätze geschaffen werden
- Lärmemissionen zum Nachteil der Nutzung der Hundewiese

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Bau einer ausreichend hohen und dichten Hecke an der Südgrenze des Plangebiets

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III wird die Bebauung eines großen Teils der Planfläche vorbereitet (siehe Tabelle 1). Dadurch gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung enthält der landschaftspflegerische Fachbeitrag (siehe Kapitel 5).

Auswirkungen der Planung

- Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere (Ruderalvegetation)
- Baubedingter Individuenverlust (Avifauna)
- Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Entfernen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel
- Flächenversiegelung möglichst gering halten
- Einhalten einer Bauzeitenregelung (Bauzeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar)
- Minimierung der Ausleuchtung der Baustelle und der Gewerbeanlage
- Anlage von Schutz- und Pufferstreifen aus standortangepassten Arten am Grabengewässer 1100
- Erhalt und ggf. Ersatz von vorhandenen Gehölzstrukturen
- Erhalt und Schutz von Habitatbäumen

4.3 Schutzgut Boden

Bei Umsetzung der Planung müssen große Bodenmassen bewegt werden und es wird ein hoher Anteil der Flächen des Plangebiets versiegelt. Diese Bereiche gehen für die natürlichen Funktionen des Bodens (Wasserfilter und -speicher, Puffer, Lebensraum) verloren.

Auswirkungen der Planung

- Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung
- Beeinträchtigung und Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung, Entwässerung)
- Baubedingte Schadstoffeinträge (Treibstoff, Öle, Schwermetalle)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- Einsatz wasserdurchlässiger Beläge bei Stellflächen, Parkplätzen und Ähnlichem
- Sicherung und fachgerechte Wiederverwendung des belebten Oberbodens
- Fachgerechte Ausführung von Bodenarbeiten bei Bauvorhaben (siehe DIN 19369 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und

Baggergut“

4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist vor allem durch die Flächenversiegelung und durch den Baubetrieb von dem Vorhaben betroffen. Oberflächen- und Grundwasser müssen durch geeignete technische Maßnahmen vor Stoffeinträgen geschützt werden.

Hier ist in besonderem Maße das Grabengewässer 1100 zu betrachten. Dieses Gewässer sollte während der Bauphase zusätzlich geschützt werden. Durch die vorgesehene Schutzhecke und die der Sukzession zu überlassene Pufferfläche (siehe Karte 3) soll das Gewässer nach Bebauung der Gewerbefläche langfristig geschützt werden. Zudem soll das durch Niederschlag anfallende unbelastete Wasser in das Grabengewässer eingeleitet werden.

Anzumerken ist auch, dass die Überbauung eines Teils des Grabengewässers durch eine Verkehrsfläche geplant ist.

Zudem ist das Grundwasserdargebot des Wasserschutzgebietes „Grevener Damm“ laut Stellungnahme der Bezirksregierung Münster bereits erschöpft, weshalb vor weiteren Versiegelungen gewarnt wird.

Auswirkungen der Planung

- Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung/Gefährdung des Grundwasserdargebotes des Wasserschutzgebietes „Grevener Damm“
- Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser durch Eintrag von Stoffen (Grabengewässer 1100)
- Überbau eines kleinen Teils des Grabengewässers

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Flächen so gering wie möglich halten
- Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffen und Nährstoffeintrag ist im Rahmen der Baugenehmigung der Anlagen zu beachten und sicherzustellen
- Ausreichend Abstand zum Grabengewässer während Bauphase einhalten und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen während der Bauphase
- Versickerung von Regenwasser im Plangebiet
- Anlage eines Pufferstreifens am Grabengewässer (5 m Gewässerunterhaltungsstreifen/Ruderalstreifen und 5 m Heckenstreifen) (siehe Karte 3)

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Planungsraum ist mit einer Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Die Einhaltung der aktuellen Vorschriften zum Wärmeschutz von Gebäuden und der damit verbundenen Emissionsbegrenzung von Luftschadstoffen sowie der Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetztes sind bauordnungsrechtlich vorgeschrieben.

Das Mikroklima des Plangebiets wird durch die Neuversiegelung vermutlich aufgeheizt und die Kaltluftproduktion verringert. Diese Auswirkungen sind aber wahrscheinlich als unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen der Planung

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Emissionen durch Gebäudeheizung
- Verringerung der Evapotranspiration und Aufheizung des Mikroklimas/Verringerung der Kaltluftproduktion

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Erhalt von Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Evapotranspiration
- Heckenbepflanzung der Gewerbeflächengrenzen
- Pflanzung einer Vogelschutzhecke zum Gewässerschutz und zur Förderung der Evapotranspiration

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Planung führt zu Veränderungen der Landschaft, da Freiflächen überbaut werden. Allerdings ist das Landschaftsbild bereits erheblich durch die gewerbliche Nutzung im Umfeld geprägt.

Auswirkungen der Planung

- Das Landschaftsbild des Raumes wird verändert.
- Es ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Durch die naturnahe Gestaltung der Grünflächen und Hecken auf der geplanten Gewerbefläche können das Landschaftsbild beeinträchtigende Fernwirkungen der geplanten baulichen Anlagen auf einfache Weise vermieden werden.

4.7 Schutzgut Fläche

Die Fläche des Untersuchungsgebietes wird durch die Nutzungsänderung und die steigende Flächeninanspruchnahme sowie die Dauerhaftigkeit der vorgesehenen Bebauung erheblich verändert.

Auswirkung der Planung

- Die Nutzung wird auf einem Großteil der Fläche geändert (Gewerbenutzung)
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf einem Großteil der Fläche des Untersuchungsgebietes

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Anteil versiegelter Fläche so gering wie möglich halten
- In Anspruch zu nehmende Fläche/Nutzungsänderung so gering wie möglich halten

4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Elemente dieses Schutzgutes sind im Planungsraum nicht bekannt.

4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB (2017) methodisch getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen.

Wechselwirkungen beziehungsweise Abhängigkeiten bestehen vorrangig zwischen den Schutzgütern Pflanzen & Tiere, Landschaftsbild, Wasser und Luft/Klima sowie zwischen den Schutzgütern Boden, Fläche und Wasser.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzlich mögliche Wechselwirkungen werden im Plangebiet nicht gesehen.

4.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III der Stadt Emsdetten wird im Plangebiet eine gewerbliche und industrielle Nutzung ermöglicht. Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen beziehungsweise erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden. Auch für das Schutzgut Wasser sind aufgrund der Gefährdung des Grabengewässers 1100 erhebliche Auswirkungen festzustellen. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Mögliche Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	• Lärmimmissionen für das Umfeld der Gewerbefläche	-
Tiere/Pflanzen	• Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere • Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	xx -
Boden	• Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegung, Verdichtung	xx
Wasser	• Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate • Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag in den Boden • Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag	x x xx
Luft und Klima	• erhöhtes Verkehrsaufkommen • Aufheizung des Mikroklimas • Verringerung der Kaltluftproduktion	- - -
Landschaft	• Veränderung des Landschaftsbildes	-
Fläche	• Nutzungsänderung • Flächeninanspruchnahme	xx
Kultur- und Sachgüter	-	-
Wechselwirkungen	-	-
xxx sehr erheblich xx erheblich x wenig erheblich - nicht erheblich		

4.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

4.11.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 4.1 bis 4.10 wurden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand zusammengestellt und bewertet. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III werden die Voraussetzungen geschaffen, das Plangebiet einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

4.11.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtumsetzung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen erhalten. Besonders die Ruderalfläche würde weiter bestehen bleiben.

Durch weiterhin ausbleibende Nutzung oder Pflege würde die Fläche vermutlich verbuschen, sodass sich hier langfristig ein Waldlebensraum etablieren könnte. Dieser Sukzessionsprozess ist aber vermutlich über eine Zeitspanne von vielen Jahrzehnten bis zu einer Waldentwicklung zu betrachten.

Notwendige neue Gewerbegebiete müssten in anderen Bereichen geplant werden, die möglicherweise weniger geeignet sind.

5 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen – landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III wird der Bau eines Gewerbegebietes vorbereitet. Die Umsetzung der Planung bedeutet nach § 14 BNatSchG (2009) einen Eingriff in Natur und Landschaft, der zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Wasser, Boden und Fläche wurde in den vorhergehenden Kapiteln eine Erheblichkeit des Eingriffs festgestellt. Für das Schutzgut Wasser sind bereits geeignete Vermeidungsmaßnahmen dargelegt worden. Für die anderen erheblich beeinträchtigten Schutzgüter müssen jedoch Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen festgelegt werden. Da sich der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen am Ist-Zustand des Plangebiets orientiert, wird dieser im Folgenden anhand der Biotoptypen beschrieben.

5.1 Biotoptypen im Geltungsbereich

Im Plangebiet erfolgte im September 2023 eine Erfassung der Biotoptypen nach LANUV (2023) und nach VON DRACHENFELS (2021), also den gängigen Kartiermethoden in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (siehe Kapitel 3.2). Die Ergebnisse sind in den Karten 1 und 2 im Anhang dargestellt. Eine Übersicht der Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen enthält Tabelle 2.

Eine Erläuterung und Darstellung der Biotoptypen wurde ebenfalls bereits in Kapitel 3.2 aufgeführt.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Der Kompensationsbedarf für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 C III der Stadt Emsdetten ergibt sich aus der Überplanung eines Großteils des Plangebiets.

Der Kompensationsbedarf wird nach dem Osnabrücker Modell (LK OS 2016) ermittelt. Dazu wird zunächst der Eingriffsflächenwert errechnet, der sich aus der Multiplikation der jeweils betroffenen Flächengrößen der einzelnen Biotoptypen mit vorgegebenen Wertfaktoren ergibt (siehe Tabelle 4).

Die Beeinträchtigungen werden hauptsächlich durch die Inanspruchnahme von ruderalen Biotoptypen verursacht.

Da die Ruderalfluren der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Ausprägung als mäßig artenreich und durch die Dominanz von invasiven Arten (*Solidago canadensis*) charakterisiert werden können, sind diese Biotoptypen als entsprechend mittelwertig einzustufen.

Tabelle 4: Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021) mit Wertfaktoren und Flächenwert der **Ausgangsfläche (Ist-Zustand)**

Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021) (Methodik Niedersachsen)		**Flächengröße in m²**	**Wertfaktor in WE/m²**	**Flächenwert in WE**
FGR	Nährstoffreicher Graben	28	1,3	36
HBA (Ei) 3	Allee/Baumreihe (Dominanz von Eichen, Alters-strukturtyp 3)	80	2,1	168
HFM	Strauch-Baumhecke	40	2,1	84
OVS	Straße	80	0	0
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	25	1,5	38
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	135	1,3	176
URF(UHM)	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zur halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	6.190	1,4	8.666
			Summe	**9.168**

Bei Anwendung der in Tabelle 4 angegebenen Wertfaktoren hat das Plangebiet einen Ausgangswert (Eingriffsflächenwert) von **9.168 Werteinheiten** (**WE**).

Im nächsten Schritt wird die ökologische Wertverschiebung durch die Planung ermittelt (Kompensationswert). Dafür werden die Biotoptypen, die nach Umsetzung der Planung auf der Fläche entstehen sollen, ebenfalls mit vorgegebenen Wertfaktoren multipliziert (siehe Tabelle 5). Auf den vorgesehenen Waldflächen wird eine Aufforstung vorgenommen. Dieser Lebensraum soll sich in die Eichenmischwälder im Umfeld eingliedern. Daher wird hier durch das Bauvorhaben voraussichtlich ein Laubwald-Jungbestand (WJL) entwickelt.

Tabelle 5: Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021) mit Wertfaktoren und Flächenwert **nach Umsetzung der Planung (Soll-Zustand)**

Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021) (Methodik Niedersachsen)		**Flächengröße in m²**	**Wertfaktor in WE/m²**	**Flächenwert in WE**
FGR	Nährstoffreicher Graben	10	1,3	13
HBA (Ei) 3	Allee/Baumreihe (Dominanz von Eichen, Alters-strukturtyp 3)	80	2,1	168
HFM	Strauch-Baumhecke	523	2,1	1.098
HFS	Strauchhecke	330	2,1	693
OGI	Gewerbegebiet	3.225	0	0
OVS	Straße	252	0	0
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	91	1,5	137
UHM (URF)	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergängen zur Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	822	1,4	1.151
WJL	Laubwald-Jungbestand	1.245	2,1	2.615
			Summe	**5.875**

Die Eingriffsfläche hat nach Umsetzung der Planung voraussichtlich einen Wert von 5.875 Werteinheiten. **Es entsteht somit ein Kompensationsdefizit von 3.293 WE.** Dieses Defizit ist entsprechend den Verlusten an Biotoptypen möglichst gleichartig auszugleichen. Dazu würde sich die Wiederherstellung und Pflege von artenreichen Offenlandlebensräumen (mesophiles Grünland, Feuchtgrünland, etc.) eignen.

5.3 Empfehlungen für die Bauleitplanung

5.3.1 Empfehlungen für die Kompensationsfläche

- Neuanlage/Entwicklung von artenreichen Offenlandlebensräumen (mesophiles Grünland, Feuchtgrünland, etc.) in der dem Kompensationsdefizit entsprechenden Flächengröße
- Kompensationsmaßnahme möglichst auf zuvor versiegelten Flächen

5.3.2 Empfehlungen für den Änderungsbereich

Gestaltung der Grünflächen

- Anlage von Hecken aus standorttypischen, einheimischen Gehölzen (z.B. als Grundstücksabgrenzung)
- Nach Möglichkeit Anlage von standorttypischen, einheimischen Obstgehölzen oder großwüchsigen Einzelbäumen (Rotbuche, Stieleiche, etc.) auf nicht versiegelten Teilflächen
- Anlage von artenreichen, grünlandartigen Grasflächen
- Verzicht auf Schotter- oder Kiesflächen

Versiegelung

- Anteil versiegelter Flächen so gering wie möglich halten
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge

Schutz wildlebender Tierarten

- Einsatz geeigneter Methoden um Vogelschlag an Glasfronten von Gebäuden zu verhindern
- Besiedelung der Grünflächen durch wildlebende Tierarten zulassen
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse an Gebäuden und Bäumen

6 Artenschutzprüfung Stufe I

6.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Emsdetten plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III „Industriegebiet Süd“. Anlass der Planung ist die Ausweisung des Plangebiets als gewerbliche Baufläche, die für die Neuansiedlung eines Betriebes vorgesehen ist. Insbesondere kommt es zum Einschnitt in die Heckenstruktur und der Querung eines Gewässers im Plangebiet, um ein benachbartes Grundstück durch eine Verkehrsfläche an die Gustav-Wayss-Straße anzubinden.

Mit Hilfe der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Industriegebiets und somit der Stadt Emsdetten geschaffen werden.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Es muss geprüft werden, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetztes § 44 Absatz 1 verstößt.

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde von der Stadt Emsdetten mit der Untersuchung beauftragt.

6.2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 8. Dezember 2022 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der*

Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

    1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
    2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
    3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie

aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2021): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

6.3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Stadt Emsdetten im Industriegebiet (siehe Abbildung 1).

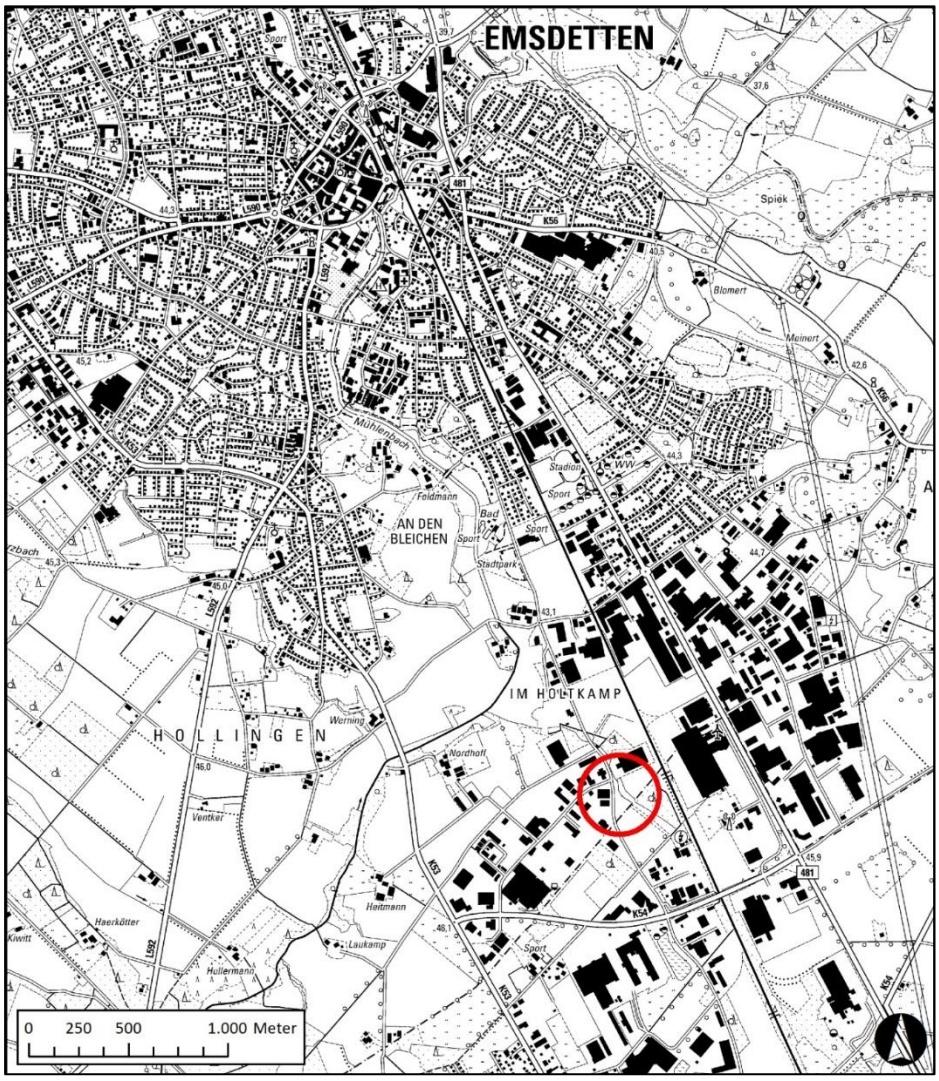

Abbildung 1: Lage im Raum

Im Westen grenzt die Gustav-Wayss-Straße an das Plangebiet, im Südwesten eine Hundeauslaufwiese.

Südöstlich des Plangebiets befinden sich eine Baumreihe sowie die Stadtgrenze. Nordöstlich grenzt ein Graben an, hinter dem eine bewaldete Fläche liegt. Im Norden grenzt das Plangebiet an das Grundstück eines Unternehmens.

Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets

Das Plangebiet besteht zum größten Teil aus einer Ruderalflur. Im nördlichen Teil befinden sich zudem Bäume und Sträucher. In diesem Teil quert auch der Graben, der das Gebiet im Nordosten begrenzt (siehe Abbildung 2).

Die Umgebung besteht im Norden, Süden und Westen aus Industrie- und Verkehrsflächen, östlich befinden sich sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch Brachflächen sowie weitere bewaldete Flächen (siehe Abbildung 3).

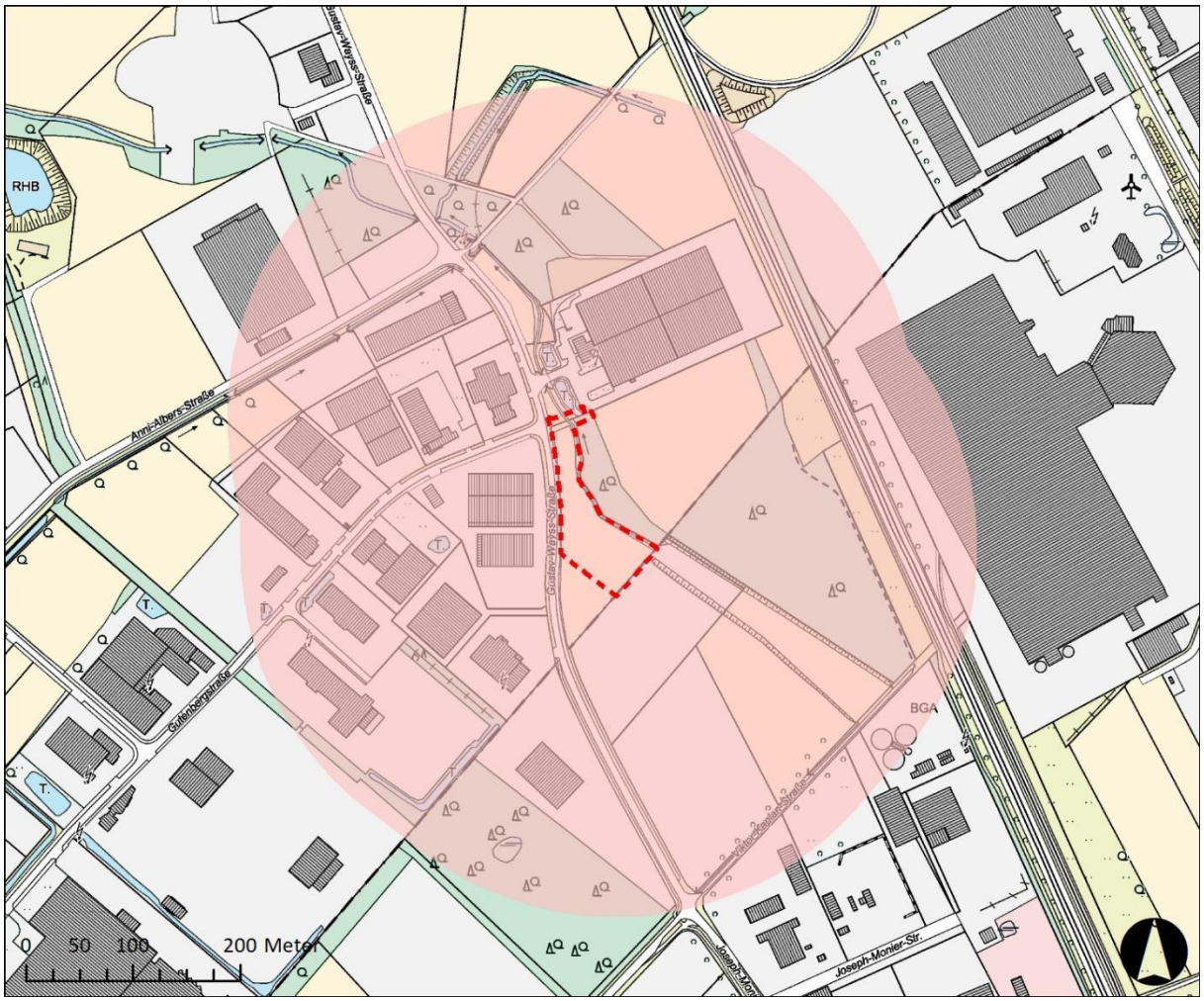

Abbildung 3: 300-Meter-Umfeld um das Plangebiet

6.4 Planung und Wirkfaktoren

Im Geltungsbereich soll eine weitere gewerbliche Baufläche entstehen (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan (ohne Maßstab)

Durch die Planung wird die Entnahme von Gehölzen vorbereitet. Die Gehölzbestände besitzen eventuell eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Zudem soll das Grabengewässer durch eine Straße gequert werden und ein Teil der Ruderalflur wird überplant.

Das Gebiet ist durch die angrenzenden Verkehrsflächen und Nutzungen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorbelastet. Durch die Planung sind die nachfolgend beschriebenen weiteren Wirkungen auf

die Fauna und Flora zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Planungen kommt es zu Bautätigkeiten im Plangebiet. Dadurch kann es durch Baulärm, Lichtemissionen und der vermehrten Anwesenheit von Menschen zu Störungen von Tieren kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln könnten zerstört oder Tier-Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse in Plangebiet und der Umgebung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 300 m) in die Betrachtung einbezogen (siehe Abbildung 3).

6.5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I erfolgt keine spezielle artbezogene Kartierung (MULNV & FÖA 2021). Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten wurden im Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in NRW“ sowie im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (Grüneberg & Sudmann et al. 2013), berücksichtigt.

Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet einmalig vor Ort besichtigt, um eine Analyse des Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen einer Art besser bewerten zu können. Das Plangebiet sowie das direkte Umfeld wurden am 26.10.2023 begangen.

6.5.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3811, Quadrant 3 sind in Tabelle 6 dargestellt.

Im Fachinformationssystem „@LINFOS – Landschaftsinformationssammlung“ liegen im 300-m-Radius um das Plangebiet keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor (Abfrage am 05.12.2023).

Zusätzlich wurden Daten vergangener Gutachten durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurts zur Verfügung gestellt.

Arten, die aufgrund der Strukturen im Plangebiet und dem Umfeld nicht zu erwarten sind, werden nicht betrachtet (Feldlerche, Rohrweihe, Baumfalke, Steinkauz, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Turteltaube, Schleiereule, Bekassine, Uferschnepfe). Alle gesammelten Informationen werden im Folgenden näher analysiert.

Tabelle 6: In Quadrant 3 des MTB 3811 vorkommende Vogelarten (Brutnachweis bzw. Rast-/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EZ ATL**	**Laubwald mittlerer Standorte**	**Kleinge-hölze**	**Äcker**	**Säume/Hochstau-denflure**	**Gebäude**
Accipiter gentilis	Habicht	U	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	U-	(FoRu)	FoRu		(FoRu)	
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U		FoRu	Na	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)	Na			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U			Na	(Na)	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G	Na				
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na	Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	Na	(Na)		Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U		(Na)	Na	(Na)	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu	FoRu!		FoRu	
Milvus milvus	Rotmilan	S	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)	
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	Na	Na		Na	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	U	FoRu!				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	FoRu!	(FoRu)			
Serinus serinus	Girlitz	S				Na	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	Laubwald mittlerer Standorte	Kleinge-hölze	Äcker	Säume/Ho chstau-denflure	Gebäude
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	U			Na	Na	FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	S			FoRu!		

Erläuterungen zu Tabelle 6:

EZ ATL = Erhaltungszustand (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38113?stillg=1&lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1 letzte Datenabfrage am 05.12.2023

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke könnten im nahen Umfeld des Plangebietes in den Gehölzbeständen potenziell vorkommen. Durch die umliegenden Gewerbeflächen und die Straßen ist das Gebiet allerdings vorbelastet. Laut der Daten der UNB wurde im Jahr 2022 ein Brutverdacht des Mäusebussards im Radius von 300 Metern um das Plangebiet festgestellt. Zusätzlich lag dort ein Brutnachweis des Turmfalken im Jahr 2021 vor.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nur eingeschränkt geeignet. Es geht von den umliegenden Straßen ein Gefahrenpotenzial aus. Es wird sich für keine Art um ein essenzielles Nahrungsgebiet handeln. Beeinträchtigungen der Vorkommen sind nicht zu erwarten.

Eulen: Der Waldkauz und die Waldohreule können potenziell in den Gehölzbeständen im Umfeld des Plangebietes vorkommen. Das Plangebiet kann potenziell zur Nahrungssuche genutzt werden, ist aber aufgrund seiner geringen Größe nicht als essenzielles Nahrungshabitat anzusehen.

Baumpieper: Die Art bevorzugt halboffene Landschaften und lichte Wälder, sowie Waldränder. Das Gebiet ist potenziell für die Art geeignet. Die vorhandenen Nutzungen führt allerdings schon zu vielfältigen Störungen, so dass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen wird. Im nahen Umfeld sind an den Waldrändern Vorkommen der Art möglich, die durch die Planung aber nicht beeinträchtigt werden.

Bluthänfling: Der Bluthänfling bewohnt Siedlungsgebiete und halboffene Landschaften mit dichten Hecken. Im Jahr 2021 wurde die Art mit einem Brutverdacht in der südlich angrenzenden Baumreihe festgestellt.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel, wobei Rohrsänger, Bachstelzen, Heckenbraunellen, Rotkehlchen u.a. als Wirtsvögel bevorzugt werden. Von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke durch die Planung ist nicht auszugehen.

Mehlschwalbe/Rauchschwalbe: Die Arten Mehl- und Rauchschwalbe sind Gebäudebrüter, die besonders ältere Gebäude oder Stallungen bewohnen. Diese sind im Plangebiet nicht zu finden. Es stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vorkommen aus dem Umfeld dar.

Klein-, Mittel- & Schwarzspecht: Diese Arten besiedeln alte Laubwälder, der Kleinspecht auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Es ist nicht auszuschließen, dass die Höhlen in den Bäumen im angrenzenden Wald von Spechten angelegt wurden. Sowohl in der Landschaftsinformationssammlung als auch in den Daten der Kartierung in 2021 finden sich jedoch keine Vorkommen der genannten Spechtarten wieder. Daher ist von einer Beeinträchtigung dieser Arten durch die Planung nicht auszugehen.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder mit Birken und Weiden, die so im Plangebiet nicht vorhanden sind. Potenzielle Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht beeinträchtigt.

Feldsperling: Diese Art ist eine typische Art der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Feldsperlinge nutzen bevorzugt Brutplätze in hof- und dorfnahen Bäumen und Gehölz- bzw. Waldrändern. Das Plangebiet ist als Lebensraum für die Art ungeeignet.

Waldlaubsänger: Waldlaubsänger brüten im Inneren älterer Laubwälder. Der an das Plangebiet grenzende Wald weist eine zu geringe Flächengröße auf, um der Art einen Lebensraum zu bieten.

Waldschnepfe: Waldschnepfen bevorzugen Laub- und Mischwälder mit einer Kraut- und Strauchschicht, die groß und nicht zu dicht bewachsen sind. Das Nest wird auf dem Boden angelegt. Im 300-Meter-Radius um das Plangebiet wurde 2021 ein Brutverdacht für die Waldschnepfe verzeichnet.

Girlitz: Der Girlitz ist an warme und trockene Bedingungen angepasst, welche in Deutschland am häufigsten in Städten herrschen. Durch seine besonderen Ansprüche an sein Habitat ist die Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Star: Der Star nutzt Höhlenbäume und Gebäudenischen als Nistplatz. Zur Nahrungssuche bevorzugt er beweidetes Grünland, kommt aber auch in Siedlungen mit Gärten oder am Rand von Wäldern vor. Im Plangebiet wurden keine Höhlen gefunden. Im angrenzenden Wald kann die Art vorkommen.

Kiebitz: Die meisten der in Westdeutschland lebenden Kiebitze brüten auf Ackerflächen. Bevorzugt werden zudem frische bis feuchte Wiesen und Weiden. Wichtig ist eine lückige Vegetation. Zwei Brutnachweise wurden im Jahr 2010 im 300-m-Radius um das Plangebiet verzeichnet.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt. Mit bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Durch die angrenzende Straße und die angrenzenden Nutzungen ist das Gebiet vorbelastet. Der Bluthänfling könnte dennoch im Gebiet vorkommen.

6.5.2 Fledermäuse

Potenziell kommen im Gebiet laut der der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3811, Quadrant 3 die in Tabelle 7 genannte Art vor.

Tabelle 7: In Quadrant 3 des MTB 3811 vorkommende Fledermausart (Nachweis ab 2000, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EZ ATL**	**Laubwald mittlerer Standorte**	**Kleinge-hölze**	**Äcker**	**Säume/ Hoch-stauden-flure**	**Gebäude**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfle-dermaus	G	Na	Na			FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 7:

EZ ATL = Erhaltungszustand (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38113?stillg=1&lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1 letzte Datenabfrage am 05.12.2023

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die Bäume werden überwiegend erhalten und es wurden keine Strukturen festgestellt, die eine Eignung als Quartier für Fledermäuse aufweisen. Gebäude sind nicht vorhanden. Im Umfeld liegen allerdings Baumbestände, die von Fledermäusen genutzt werden können.

6.5.3 Reptilien

Potenziell könnte im Plangebiet laut der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Messtischblatt 3811, Quadrant 3 die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommen (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: In Quadrant 3 des MTB 3811 vorkommende Reptilienart (Nachweis ab 2000, online-Quelle s. unten)

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**EZ ATL**	**Laubwald mittlerer Standorte**	**Kleinge-hölze**	**Äcker**	**Säume/ Hoch-stauden-flure**	**Gebäude**
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)

Erläuterungen zu Tabelle 8:

EZ ATL = Erhaltungszustand (atlantische Region); G = günstig, S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38113?stillg=1&lau_w_mitt=1&kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1 letzte Datenabfrage am 05.12.2023

In einer Kartierung im Rahmen einer ASP II wurde die Zauneidechse mehrere Male im Umkreis des Plangebiets nachgewiesen. Ihr Lebensraum befindet sich bei den nordöstlich gelegenen Bahnschienen.

Die Zauneidechse benötigt Lebensräume, die sich durch eine hohe Strukturvielfalt auszeichnen (DGHT 2020). Von großer Bedeutung sind offene Bodenstellen für die Eiablage und geeignete Sonnenplätze. Das Plangebiet stellt somit eher keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar.

Der Aktionsradius der Zauneidechse wird in mehreren Quellen als eher gering eingestuft. Die Mehrzahl der Individuen legen in ihrer Lebzeit nicht mehr als 100 Meter zurück (DGHT 2020), jedoch wurden auch Distanzen bis zu 4000 Metern entlang von Bahntrassen nachgewiesen (BfN o.J.). Laut den „Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV o.J.) wird die maximale Wanderdistanz in Norddeutschland mit >300 Metern, in den Niederlanden mit 1200 Metern beschrieben. Der dauerhaft genutzte Aktionsraum liegt bei bis zu 99 m². Deshalb ist es möglich, dass die kartierten Individuen das Plangebiet erreichen könnten, aufgrund der geringen Eignung als Lebensraum ist das Vorkommen jedoch eher unwahrscheinlich.

6.5.4 Weitere Artengruppen

Ein Vorkommen von anderen Artengruppen im Plangebiet und seinem engeren Umfeld lässt sich aus der Datenrecherche nicht ableiten.

6.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Libellenarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„*Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?*“

Vögel:

Potenziell ja.

Um eine Tötung von Vogelindividuen (z. B. nicht voll flugfähigen Jungvögeln) ausschließen zu können, sind die Baufeldräumung und die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse:

Nein.

Es sind im Eingriffsbereich keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten.

Reptilien:

Nein.

Das Plangebiet bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel:

Nein.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung einer lokalen Population ist nicht auszugehen.

Fledermäuse:

Nein.

Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es wird kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eintreten.

Aus Vorsorge- und Vermeidungsgrundsätzen sollten angrenzende Gehölzbereiche nicht oder nur sehr sparsam beleuchtet werden. Auch zu erhaltende Gehölze im Plangebiet sind nicht anzustrahlen.

Reptilien:

Nein.

Der Einflussradius der erwarteten Wirkfaktoren ist nicht groß genug, um die Population zu erreichen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel:

Potenziell ja.

Um dies zu vermeiden sollten Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeit (also vom 01. Oktober bis 28. Februar) stattfinden.

Fledermäuse:

Nein.

Es sind im Eingriffsbereich keine Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier oder Tagesversteck dienen könnten.

Reptilien:

Nein.

Im Eingriffsbereich werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten erwartet.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6.7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Tierarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Baufeldräumung & Rodung von Gehölzen

Um Störungs- und Tötungstatbestände von Tieren (und ggf. anwesenden Jungvögeln) zu vermeiden, ist das Baufeld außerhalb der Brut und Aufzuchtzeit freizumachen, also in der Zeit vom 01. Oktober bis

28. Februar.

Wenn Gehölze entnommen werden müssen, ist im Umfeld des Plangebietes (1 km) durch Heckenneuanlage oder durch vergleichbare Maßnahmen innerhalb des Plangebietes Ersatz zu schaffen.

Beleuchtung

Angrenzende Gehölzbereiche sollten nicht oder nur sehr sparsam beleuchtet werden. Auch zu erhaltende Gehölze im Plangebiet sind nicht anzustrahlen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können dazu beitragen den Eingriff durch das Vorhaben zu vermindern.

- Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (z. B. Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH 2014) um den Artenrückgang in unserer Landschaft etwas aufzuhalten.
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Daher sollten neu zu pflanzende Gehölze und Stauden größtenteils aus heimischen Arten gewählt werden.
- Eine Außenbeleuchtung an Gebäuden sowie an Parkplätzen sollten möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten bleiben. Insbesondere eine Beleuchtung von Gehölzen sowie eine Abstrahlung in die offene Landschaft ist zu vermeiden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt (Geiger et al. 2007 und Voigt et al. 2018).

6.8 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Die Stadt Emsdetten plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III auf einer Fläche im Emsdettener Industriegebiet. Anlass für die Änderung ist die Neuansiedelung eines Betriebes und die Anbindung des benachbarten Grundstücks an die angrenzende Gustav-Wayys-Straße.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von der Stadt Emsdetten mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 26.10.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen unter-sucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 300-m-Umfeld des Plangebietes bei dem LANUV

(@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt. Zusätzlich wurden Daten von Kartierungen aus 2021 durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellt, welche berücksichtigt wurden. Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenziell können Bluthänflinge das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im Süden an das Plangebiet angrenzend befindet sich möglicherweise der Brutstandort des Bluthänflings. Die entsprechende Struktur (südliche Baumreihe) wird aber erhalten und kann auch nach Umsetzung der Planung von den genannten Arten genutzt werden. Das Plangebiet stellt keine essenzielle Nahrungsfläche dar.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Im Umfeld liegen allerdings Baumbestände und Gebäude, die von Fledermäusen genutzt werden können.

Im Umkreis von 300-m-Umkreis des Plangebiets befindenden Reptilienvorkommen. Diese werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in das Plangebiet ausgebreitet haben und werden es aufgrund der geringen Lebensraumeignung voraussichtlich nicht tun.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten aus anderen Artengruppen konnten nicht festgestellt werden. Auch essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.
- Wenn Gehölze entnommen werden müssen, ist im Umfeld des Plangebietes (1 km) durch Heckenneuanlage oder durch vergleichbare Maßnahmen innerhalb des Plangebietes Ersatz zu schaffen.
- Angrenzende Gehölzbereiche sollten nicht oder nur sehr sparsam beleuchtet werden. Auch zu erhaltende Gehölze im Plangebiet sind nicht anzustrahlen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen aller Voraussicht nach nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu besonderen Verkehrsproblemen oder zu ökologischen Gefährdungen. Spezielle Maßnahmen zur Überwachung werden nicht für erforderlich gehalten.

Sollten Bauarbeiten im Plangebiet während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren geplant sein, sind die Flächen vor Beginn der Arbeiten noch einmal auf mögliche Vorkommen zu überprüfen, damit kein Verbotstatstand nach § 44, Abs. 1 BNatSchG (2009) ausgelöst wird.

8 Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 C III und der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emsdetten wird die Bebauung einer Fläche im Süden des Stadtgebiets als Gewerbe- und Industriegebiet vorbereitet.

Das Plangebiet wird derzeit als Waldfläche genutzt und ist durch eine große Ruderalflur geprägt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2 und 2a BauGB (2017) die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Wasser, Boden und Fläche sind dabei als erheblich anzusehen, da für Tiere und Pflanzen Lebensräume verloren gehen beziehungsweise erheblich verändert werden und die Bodenfunktionen durch die Versiegelung von Flächen erheblich eingeschränkt werden sowie unversiegelte Fläche dauerhaft in Anspruch genommen wird. Durch Schadstoffeinträge und Verbau des Grabengewässers 1100 ist auch das Schutzgut Wasser erheblich beeinträchtigt. Für die übrigen Schutzgüter sind die Umweltauswirkungen wenig oder nicht erheblich.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen beschrieben und weitere gestalterische Empfehlungen an die Bauleitplanung gegeben. Aufgrund eines Kompensationsdefizits wurden zudem Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Zusammenfassend ist für die geplante Baugebietsentwicklung festzustellen, dass unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich in der Gesamtbetrachtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden.

9 Literatur

BauGB (2017): Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (o.J.): Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Kreis Steinfurt. Online verfügbar unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/grundwasser/wasserschutzgebiete_und_festsetzungsverfahren/steinfurt/index.html (letzter Zugriff: 11.12.2023)

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (o.J.): Lacerta agilis – Zauneidechse. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/artenportraits/lacerta-agilis#anchor-field-habitat (letzter Zugriff: 06.02.2024)

BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2011): Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraeumliche-haupteinheiten-deutschlands (letzter Zugriff: 06.02.2024)

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DGHT – DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE, Hrsg. (2020): Die Zauneidechse. Reptil des Jahres 2020/21.

GDI NRW - GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (o.J. a): GEOportal.NRW. Umwelt & Klima. Online verfügbar unter: https://www.geoportal.nrw/?activetab=map (letzter Zugriff: 13.09.2023)

GDI NRW - GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (o.J. b): GEOportal.NRW. Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1 : 50.000. Online verfügbar unter: https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#/datasets/iso/3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993 (letzter Zugriff: 13.09.2023)

GDI NRW - GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (o.J. c): GEOportal.NRW. Binnengewässer. Online verfügbar unter: https://www.geoportal.nrw/?activetab=map#/datasets/iso/3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993 (letzter Zugriff: 13.09.2023)

GEIGER, A., KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.

KREIS STEINFURT (2009): Bodenfunktions-, Eingriffs- und Kompensationsbewertung für den Kreis Steinfurt. Erstellt durch die Arbeitsgemeinschaft von Prof. Dr. Helmut Meuser, FH Osnabrück

und Plan-Zentrum Umwelt GmbH, Bochum. Herausgeber: Kreis Steinfurt -Umweltamt-, Untere Bodenschutzbehörde. Steinfurt.

LK OS - LANDKREIS OSNABRÜCK (2016): Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (o.J.): Planungsrelevante Arten. Zauneidechse (Lacerta agilis Linnaeus, 1758). Online verfügbar unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/102321 (letzter Zugriff: 30.01.2023)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023): Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. Online verfügbar unter: https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads (letzter Zugriff: 15.09.2023)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024): Klimaatlas NRW. Downloadcenter. Online verfügbar unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (letzter Zugriff: 06.02.2024)

MULNV & FÖA (2021): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING, AKTUALISIERUNG 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (online). online verfügbar bei https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (O.J.): Produkte Fledermausschutz. Online verfügbar unter: http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/ (letzter Zugriff: 31.01.2024)

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn.

Emsdetten. Coesfeld.

10 Anhang

Karte 1: Biotoptypen nach LANUV (2023)

Karte 2: Biotoptypen nach VON DRACHENFELS (2021)

Karte 3: Biotoptypen/Maßnahmen des Ziel-Zustandes nach VON DRACHENFELS (2021)

B-Plan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd"

Karte 1: Biotoptypen nach LANUV (2023)

Legende

- BD0 - Hecke
- BF1 - Baumreihe
- FN0 - Graben
- LB1 - Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft
- LB1/LB3 - Feuchte Hochstaudenflur, flächenhaft/ Neophytenflur
- VA3 - Gemeindestrasse
- Untersuchungsgebiet

N

0 5 10 20 Meter

Maßstab: 1:750

Stand: 10/2023

Bearbeitet durch:
Christoph Lengert

BIO CONSULT os

BIO-CONSULT OS
Dulingsbreite 06-10
49191 Belm OS

Belm, Februar 2024

B-Plan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd"

Karte 2: Biotoptypen nach von Drachenfels (2021)

Legende

- FGR - Nährstoffreicher Graben
- HBA - Allee/Baumreihe
- HFM - Strauch-Baumhecke
- OVS - Straße
- UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- URF - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- URF(UHM) - Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte mit Übergängen zur Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Untersuchungsgebiet

Zusatzmerkmale

Dominanz von:	Altersstrukturtyp
Ei - Eiche	3 = BHD 51 - 80 cm

N

0 5 10 20 Meter

Maßstab: 1:750

Stand: 10/2023

Bearbeitet durch:
Christoph Lengert

BIO CONSULT os

BIO-CONSULT OS
Dulingsbreite 06-10
49191 Belm OS

Belm, Februar 2024

B-Plan Nr. 17 C III "Industriegebiet Süd"

Karte 3: Biotoptypen nach Bebauung (Zielzustand)

Legende

- FGR - Nährstoffreicher Graben
- HBA - Allee/Baumreihe
- HFM - Strauch-Baumhecke
- HFS - Strauchhecke
- OGG - Gewerbegebiet
- OVS - Straße
- UHM - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- UHM(URF) - Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit Übergängen zur Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
- WJL - Laubwald-Jungbestand
- Untersuchungsgebiet

Zusatzmerkmale

Dominanz von:	Altersstrukturtyp
Ei - Eiche	3 = BHD 51 - 80 cm

N

0 5 10 20 Meter

Maßstab: 1:750

Stand: 10/2023

Bearbeitet durch:
Christoph Lengert

BIO CONSULT os

BIO-CONSULT OS
Dulingsbreite 06-10
49191 Belm OS

Belm, Februar 2024